

B e r i c h t
des Landeskirchenamtes
betr. Leitungsstrukturen größerer Kirchenkreise

Hannover, 16. November 2010

In der Anlage übersenden wir den Bericht betr. Leitungsstrukturen größerer Kirchenkreise.

Das Landeskirchenamt
Guntau

Anlage

Anlage**I.****Ausgangslage**

Die Kirchenkreise in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben eine sehr unterschiedliche Größe, sowohl was die Zahl der Gemeindeglieder, als auch was die Zahl der Kirchengemeinden, der Pfarrstellen, der Mitarbeiter, die Fläche etc. betrifft. Die 23. Landessynode hat mit dem Aktenstück Nr. 98 ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass Kirchenkreise künftig eine gewisse Mindestgröße haben werden. Bei der Neuordnung von Kirchenkreisen ist es jedoch nicht immer möglich, gleich große Einheiten zu schaffen. Verschiedene Gesichtspunkte spielen bei der Frage, in welchen Grenzen ein neuer Kirchenkreis bestehen soll, eine Rolle. Das hat zur Folge, dass es auch weiterhin Kirchenkreise unterschiedlicher Größe geben wird.

Die Verwaltung, d.h. die Kirchenämter bzw. Kirchenkreisämter, betreuen schon jetzt in der Regel größere Bereiche, oft schon mehrere Kirchenkreise.

Bei den ehrenamtlichen Leitungspersonen im Kirchenkreis wird man im Einzelfall Möglichkeiten der Entlastung suchen müssen, vor allem durch Verteilung auf mehrere Schultern, durch Delegation auf Ausschüsse, auf das Kirchenamt.

Die herausgehobene Verantwortung des Superintendenten oder der Superintendentin für den Kirchenkreis und die zunehmende Fülle von Aufgaben und Erwartungen an das ephorale Amt erfordern auch hier eine personelle Unterstützung.

II.**Das ephorale Amt**

Die Aufgaben des Superintendenten oder der Superintendentin sind zum einen durch die Rolle als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes bestimmt, zum anderen dadurch, dass er oder sie als Inhaber oder Inhaberin des ephoralen Amtes die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Pfarrämter und diejenigen hat, die im Amt der Verkündigung tätig sind. In beiden Funktionen hat er oder sie nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 30 Absatz 2 KKO: "Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende ... werden vom Kirchenkreisvorstand ... aus seiner Mitte gewählt"; § 58 Absatz 1 KKO: "Der Pfarrkonvent wählt ... einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin im Aufsichtsamt."). Daneben kann der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der

kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin Aufsichtsbefugnisse auf Dritte übertragen (§ 56 Absatz 3 KKO, z.B. "Diakoniepastor").

Ein Gemeindeanteil in der Tätigkeit des Superintendenten oder der Superintendentin ist gesetzlich vorgegeben, tendiert aber in großen Kirchenkreisen nahezu gegen Null. Eine Struktur, die zu einer permanenten Überforderung und Überlastung des Superintendenten oder der Superintendentin führt, wird jedoch weder dem Amt gerecht noch der betroffenen Person.

III.

Stellvertretermodell

Größere Kirchenkreise sind deshalb bereits vor Jahren dazu übergegangen, vor allem die nach § 58 Absatz 1 KKO bestimmten Stellvertreter und Stellvertreterinnen in stärkerem Maße in die Wahrnehmung der ephoralen Aufgaben einzubinden. Dies führt jedoch u.a. zu der Frage, ob es dann noch sachgerecht ist, wenn sie vom Pfarrkonvent gewählt werden oder ob sie nicht, genauso wie die Superintendenten oder die Superintendentinnen selber, auch von den Kirchenkreistagen oder zumindest vom Kirchenkreisvorstand gewählt werden müssten.

Bei einem nennenswerten Umfang der Aufgabenübertragung wird man außerdem nach Möglichkeiten suchen müssen, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen in ihren bisherigen Aufgaben zu entlasten, sonst erfolgt lediglich eine Verschiebung der Überlastung. Praktiziert wird etwa eine Umverteilung im Rahmen der Region. Denkbar ist auch, wenn er oder sie eine Teilstelle hat, diese dann für diesen Zeitraum aufzustocken. Die Auswahl geeigneter Stellvertreter oder Stellvertreterinnen darf sich aber nicht ausschließlich an einer momentanen Stellensituation orientieren.

Die ephoralen Aufgaben auf diese Weise regional aufzuteilen, wird von etlichen Superintendenten und Superintendentinnen nur als vorübergehende Lösung angesehen; um des Zusammenwachsens und der Einheitlichkeit des Kirchenkreises willen, sollte auf Dauer eine funktionale Aufteilung Vorrang haben.

Um der Klarheit der Struktur willen muss es ein eindeutig hierarchisches Verhältnis zwischen dem Superintendenten oder der Superintendentin und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern geben, auch wenn beide ephorale Aufgaben im Kirchenkreis wahrnehmen – die einen jedoch aufgrund ihrer verfassungsmäßigen Stellung und die anderen nur aus abgeleitetem Recht, also aufgrund einer Delegation.

Das heißt jedoch nicht, dass nicht beide darauf angewiesen wären, sich miteinander abzustimmen. Es bedarf vielmehr verbindlich geregelter Austauschstrukturen zwischen dem Superintendenten oder der Superintendentin und den anderen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern im Kirchenkreis. Dies muss jedoch keine unvertretbare zusätzliche Belastung sein, sondern wird in der Regel als wichtiges und hilfreiches Element kollegialer Beratung und der Qualitätsentwicklung im Kirchenkreis wahrgenommen.

IV.

Kirchenkreis mit mehreren Amtsbereichen

In einer Arbeitsgruppe, die das Landeskirchenamt mit Vertreterinnen und Vertretern größerer Kirchenkreise einberufen hatte, wurde deutlich, dass es Kirchenkreise gibt, die davon ausgehen, dass mit dem oben geschilderten Modell, das sicherlich fortzuentwickeln ist, eine zukunftsfähige Struktur in ihrem Kirchenkreis geschaffen werden kann.

Für andere Kirchenkreise ist dieses Modell jedoch nicht ausreichend, weil die ephoralen Aufgaben aufgrund der Besonderheit des Kirchenkreises, z.B. aufgrund einer außerordentlichen Vielzahl von Kirchengemeinden, sehr umfangreich sind, weil der Kirchenkreis dafür keine geeignete Struktur hat, etwa kein eindeutiges Zentrum als Ort der Superintendentur, und anderes mehr. Dies führt zu der Überlegung, zwar die ansonsten sinnvolle Zusammenführung von zwei oder mehr Kirchenkreisen zu einem Kirchenkreis vorzunehmen, aber nicht die Anzahl der Superintendenten und Superintendentinnen in gleichem Maße zu reduzieren. Aufgrund des sogenannten "Hannover-Gesetzes" entstand so im Jahr 2001 aus vorher acht Kirchenkreisen der Stadtkirchenverband Hannover als ein Kirchenkreis mit vier Amtsbereichen. Der Landessynode liegt jetzt ein Gesetzentwurf vor, mit dem auch für den zum 1. Januar 2011 neu entstehenden Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld die Möglichkeit eröffnet werden soll, zwei Amtsbereiche in diesem Kirchenkreis beizubehalten, zunächst als Erprobung.

Auch für dieses Modell gilt, dass auf der einen Seite eine klare Aufgabenverteilung notwendig ist, auf der anderen Seite auch hier eine Kommunikation und Abstimmung zwischen beiden Superintendenten oder Superintendentinnen unverzichtbar ist. Auch wenn es bei diesem Modell ein hierarchisches Gefälle geben muss, indem einer der Superintendenten oder Superintendentinnen den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand haben muss, so ist doch die Position des zweiten Superintendenten oder der zweiten Superintendentin eine ganz andere als die eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin im Aufsichtsamt. Beide Superintendenten oder Superintendentinnen sind aufgrund originären Rechts

Inhaber des ephoralen Amtes in ihrem Amtsbereich, nicht nur aufgrund einer im Zweifel immer hinterfragten Delegation.

Trotzdem handelt es sich um einen Kirchenkreis. Für dessen Verständnis als eine Einheit wird es wichtig sein, die Amtsbereiche nicht den alten Kirchenkreisen anzupassen, sonst würde das Zusammenwachsen des Kirchenkreises eher behindert.

Es ist gut, dass diese Struktur in dem neuen Kirchenkreis erst einmal erprobt werden kann. Es wird entscheidend darauf ankommen, dass der Kirchenkreis zum einen, auch nach außen, als ein Kirchenkreis wahrgenommen werden kann. Dies wird, wie in anderen neu entstandenen Kirchenkreisen auch, ein Prozess sein. Zum anderen müssen die Superintendenten oder Superintendentinnen beide als vollwertige Inhaber bzw. Inhaberinnen des ephoralen Amtes verstanden werden. So darf z.B. der eine Superintendent oder die eine Superintendentin nicht die "Beschwerdeinstanz" gegen Entscheidungen des anderen Superintendenten oder der anderen Superintendentin sein. In einer Verordnung mit Gesetzeskraft werden vielmehr die jeweiligen Aufgaben so festgelegt werden, dass der Superintendent oder die Superintendentin im Rahmen dieser Aufgaben im Amtsbereich auch alleine verbindlich und abschließend entscheidet. Lediglich insoweit, als es der Charakter des Kirchenkreises als ein Kirchenkreis erfordert, nimmt eine oder einer der beiden Inhaber oder Inhaberinnen des ephoralen Amtes übergreifende Aufgaben wahr.

V.

Schluss

Unabhängig davon, wie, d. h. nach welchem der skizzierten Modelle, ein Kirchenkreis seine Leitung strukturiert, wird bei der Neugliederung von Kirchenkreisen auch darauf geachtet werden müssen, dass ein Kirchenkreis eine bestimmte Größe nicht überschreitet, um von den Kirchengemeinden und den Gemeindegliedern noch als Identifikationsebene wahrgenommen werden zu können. Strukturen haben immer dienende Funktionen; sie werden nicht um ihrer selbst willen eingerichtet, sondern sollen helfen, den kirchlichen Auftrag bestmöglich zu verwirklichen. Sie müssen deshalb auch immer daraufhin überprüft werden, ob sie dieser Funktion noch gerecht werden. Dies gilt sowohl für die Frage, ob die überkommenen Leitungsstrukturen angesichts größer gewordener Kirchenkreise noch überall angemessen sind oder ob sie verändert werden müssen. Dies bedeutet aber auch, dass neu geschaffene Strukturen, etwa die Einrichtung mehrerer Amtsbereiche, nicht auf Dauer gestellt werden können, sondern immer wieder daraufhin überprüft werden müssen, ob sie noch die richtige Lösung darstellen. Letztere Frage wird

sich für den neu entstehenden Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld etwa dann stellen, wenn sich entsprechend den derzeitigen Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung in diesem Raum die Zahl der Gemeindeglieder und auch die Zahl der Kirchengemeinden, der Mitarbeiter etc. in Zukunft einmal deutlich reduziert haben sollte. Das gilt aber für alle Strukturentscheidungen und entbindet nicht von der Notwendigkeit, jetzt jeweils die Entscheidungen zu treffen, die für den einzelnen Kirchenkreis in seiner heutigen Situation angemessen sind, sei es im Hinblick auf einen sachgerechten Zuschnitt eines Kirchenkreises, sei es im Hinblick auf seine Leitungsstruktur.